

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	84 (1964)
Artikel:	Die Porzellan- und Fayencefabrik im Schooren : ein aufschlussreicher Prozess vor dem Stadtgericht Zürich im Jahre 1791
Autor:	Willi, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

H A N S W I L L I

Die Porzellan- und fayencefabrik im Schooren

Ein aufschlußreicher Prozeß vor dem Stadtgericht Zürich
im Jahre 1791

Die spärlichen geschichtlichen Publikationen über dieses Unternehmen mit seinen heute nur noch zu Liebhaberpreisen erhältlichen Porzellankunstwerken haben einige Fragen offen gelassen, deren Beantwortung sowohl Kunstbeflissene als auch Historiker begrüßen werden.

H. Angst, Zürcher Porzellan, Zürich 1905, und *S. Ducret*, in seinem zweibändigen Standardwerk «Die Zürcher Porzellanmanufaktur und ihre Erzeugnisse im 18. und 19. Jahrhundert», Zürich 1958, verzeichnen wohl die meisten Namen der Gründer der sozusagen von allem Anfang an von Misshelligkeiten und Absatzschwierigkeiten ihrer Fabrikmate belasteten Gesellschaft. H. Angst stellt mit Bedauern die Unvollständigkeit der Liste der Konsortialen fest.

Aus den im Staatsarchiv Zürich unter B VI 189b aufgefundenen Protokollen im Umfange von mehreren Dutzend Seiten über einen Forderungsprozess zwischen den Gründerfamilien ergibt sich die Möglichkeit, diese Lücke zu schliessen.

Die Veröffentlichung des Prozessverlaufes scheint mir aus einem anderen Grunde noch wichtiger zu sein. Es geht daraus hervor, dass kein Geringerer als der «bedeutendste zürcherische Staatsmann im 18. Jahrhundert» (Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 4), Bürgermeister *Hans Conrad Heidegger* «die wahre und einzige Ursache gewesen sei, dass dieses Etablissement überhaupt zustande gekommen sei.» (Prozessprotokoll). In jenem Jahre 1763, als das Konsortium gegründet wurde, war Hans Conrad



Bürgermeister Johann Conrad Heidegger

Heidegger allerdings erst Seckelmeister, aber schon damals hatte sein Name in seiner Vaterstadt, in der Eidgenossenschaft, ja darüber hinaus so grosses Ansehen, dass er bei sozusagen allen politisch wichtigen Verhandlungen den Stand Zürich vertrat. Ich erinnere nur daran, wie ihn schon Anno 1756 der französische Gesandte zu sich nach Solothurn kommen liess, um in persönlicher Besprechung mit ihm den schon lange gewünschten Abschluss eines Bündnisvertrages zwischen Frankreich und den Eidgenossen zu erreichen.

Und noch ein Drittes an diesem Prozess verdient hervorgehoben zu werden: Die konkursreife Liquidation der Gesellschaft entzweite auf Jahre hinaus einige der angesehensten Familien der Stadt Zürich, die dreissig Jahre zuvor aus Idealismus und — aus falsch berechnenden kaufmännischen Überlegungen heraus sich zusammengeschlossen hatten, um die *Societat Porzellain und Fayence-Fabric im Schooren* zu gründen.

Gründung, Verlauf und peinliches Ende dieser «Handels-Societat» seien nur kurz gestreift, um den Prozess verständlicher zu machen.

Im Laufe des Jahres 1763 kauften Seckelmeister Hans Conrad Heidegger und Kunstmaler und Kupferstecher Hans Felix Corrodi am Seeufer in Kilchberg zwei Häuser und Land «Namens wegen neu zu errichten gedenkender Porcellan Fabrique interessierter Ehrenglieder». Durch Zukauf von weiteren Gebäulichkeiten mit Umgelände wurde die Fabrikanlage drei Jahre später vergrössert. Vielleicht gerade deswegen ergab die Bilanz kurz nachher schon eine Überschuldung von vielen tausend Gulden, für die die Gründerteilhaber im Falle der Liquidation einzeln und gesamthaft hätten aufkommen müssen. Das alles lässt sich aus den Prozessakten ableiten wie auch die Zweckbestimmung: Bau einer Fabrik für die Herstellung und den Verkauf von deren Erzeugnissen, wobei im Prozess die Betonung durchwegs auf «*Handels-Sociät*» gelegt wird.

Das Protokoll der ersten Verhandlung vom 19. Februar 1791 vor dem Stadtgericht, an welcher die Parteien durch Anwälte vertreten waren, gibt die näheren Angaben über die Gründer und Teilhaber (Interessenten) der Gesellschaft.

Hauptmann und Ratsprokurator *Beyel* klagt im Namen von Freihauptmann *Schinz*, dem Sachwalter von Ratsherr Johann Conrad *Lavater*, und von *Gessner*, dessen Funktion nicht näher bezeichnet wird, und im Auftrage von Ratsherr Lavater selbst, sämtlichen Erben des im Jahre 1788 verstorbenen Malers und Dichters Salomon *Gessner*

und derjenigen des 1790 dahingegangenen Martin *Usteri* im Talegg, sowie des Amtmannes Heinrich *Heidegger*. Der Fraumünsteramt-mann Hans Heinrich Heidegger (geb. 1738), Teilhaber der «Buch-handlungs Societät Orell, Gessner, Füssli & Comp. beim Elasser» und wohnhaft im Berg, scheint der spiritus rector der gesamten klägerischen Partei gewesen zu sein. Mit dem Hauptangeklagten Hans Conrad Heidegger (1748–1808) war er nur ganz entfernt verwandt. Beide Zweige der Familie gingen auf Statthalter Hans Conrad Heidegger (1614–1686) zurück.

Die Erben des 1772 verstorbenen Mitbegründers Johann Felix Corrodi sind nicht vertreten. Vermutlich sind sie bei dessen Tod ausgeschieden; denn im Verlauf des Prozesses betont Ratsprokurator Beyel wiederholt, dass er sämtliche «Interessenten» vertrete.

Ratsprokurator Hans Jakob *Koller* von Stadelhoden vertritt Zunftmeister Hans Conrad *Heidegger*, den Sohn des Mitbegründers und späteren Bürgermeisters gleichen Namens, als Angeklagten.

In seinem Plädoyer führt der Vertreter der Anklage aus, dass die Societätsteilhaber der «ehemaligen — nunmehr durch wiederholte Unfälle zur Liquidation gebrachten *Porcellain- und Fayence Fabric im Schooren* sich gemüssigt befinden», vor dem Richter Zunftmeister Heidegger zur Erfüllung seiner von seinem Vater, dem 1778 verstorbenen Bürgermeister übernommenen Zahlungsverpflichtung zu belangen. Diese beruhe auf einem zwischen diesem und den übrigen Gesellschaftern und Mitbegründern errichteten «Verkommnis und Commendite Societäts-Traktat» vom 1. Dezember 1769. Damit habe es folgende Bewandtnis: Nachdem Seckelmeister Hans Conrad Heidegger Anno 1768 zum Bürgermeister gewählt worden sei, habe er sich veranlasst gesehen, sich von seinen privaten Geschäften zu entlasten. Darum sei er an die übrigen Gesellschafter mit dem Ersuchen gelangt, man möchte ihn aus der Societät «gänzlich separieren» und, was seine Person anbelange, liquidieren. Wenn die Teilhaber auch seine Beweggründe zu «estimieren» wussten, so habe man doch von einer Liquidation absehen wollen, da eine auf Martini desselben Jahres aufgestellte Bilanz beim übereilten Verkauf aller Immobilien, Fertigfabrikate, Rohmaterialien und Werkzeuge bereits einen Verlust von 5000 Gulden pro Teilhaber ergeben habe.. (In den Prozessverhandlungen spricht man sogar von 8000 Gulden). Zudem habe der Bürgermeister eine weitere Verschuldung kommen sehen, um die er sich nicht sorgen wollte. Schliesslich habe man sich dahan geeinigt, den

Bürgermeister als Teilhaber zu entlassen, nicht aber aus der Mithaftung an dem bereits ausgewiesenen Verlust. So sei der oben genannte Kommanditvertrag mit folgenden Bestimmungen zustande gekommen:

1. Dem Bürgermeister wird pauschal eine Summe von 6000 Gulden in Form einer Kommandite angerechnet.
2. Diese wird wie folgt verrechnet: 1700 Gulden hat er wirklich in bar in der Handlung stehen, für 4300 Gulden steht er gut «ad terminum liquidationis, um die Kreditoren befriedigen zu helfen».
3. An allfälligen Gewinnen participiert der Kommanditär in keiner Form; sie werden ihm also auch nicht auf Kapitalkonto gutgeschrieben, es sei denn, dass der bilanzmässige Verlust eines jeden Associé auch 6000 Gulden erreiche: erst von da an sollte ein möglicher Profit allen Teilhabern auf Kapitalkonto im Verhältnis ihrer dannzumal im Geschäft liegenden privaten Gelder gutgeschrieben werden, wobei aber Herrn Bürgermeister «niemals mehr als nach Proportion der 6000 Gulden.»
4. Der Bürgermeister wird es sich angelegen sein lassen, von Zeit zu Zeit und wenn er darum ersucht wird, der «Handlung» mit Rat beizustehen und nach seinem Vermögen das Beste für sie zu tun und auch seinen Sohn verpflichten, «bei vorfallenden Geschäften der Gesellschaft an die Hand zu gehen».

Nachdem nunmehr die restlichen Teilhaber beschlossen hätten, fährt der Ratsprokurator in seinem Plädoyer fort, wegen grosser Verschuldung die Liquidation durchzuführen, sei für Zunftmeister Hans Conrad Heidegger der Moment gekommen, die von seinem Vater eingegangene Verpflichtung zu erfüllen und die vertraglich festgelegten 4700 Gulden «ad massam zu werfen» und somit in bar zu bezahlen.

Im Namen des Beklagten lehnt Ratsprokurator Koller grundsätzlich jegliche Zahlungsverpflichtung seines Klienten ab mit der Begründung, die Teilhaber hätten es unterlassen, innert der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach dem Ableben des Bürgermeisters dessen Sohn unter Vorlage der Beweismittel an die mit dem Erbe übernommene Schuldverpflichtung zu mahnen; ja sie hätten es sogar all die dreizehn Jahre seither nicht getan, ihn nie zu den Geschäften beigezogen und ihm nie eine Jahresrechnung unterbreitet.

Demgegenüber hält Advokat Beyel daran fest, dass eine aus einem Kommanditvertrag herrührende Verpflichtung nicht wie eine gewöhnliche Forderung einem Verjährungszeitpunkt unterliege und zudem sei im Vertrag die Vertragserfüllung ausdrücklich an eine Liquidation gebunden.

Des Raumes halber müssen wir darauf verzichten, den Verlauf der vier Gerichtsverhandlungen im Detail wiederzugeben, wie interessant und lehrreich es auch wäre, näher auszuführen, wie der Verteidiger und sein Klient es fertig brachten, dass das Inkrafttreten des Urteils zweimal hinausgeschoben werden musste und mit einem Revisionsbegehren sogar eine vierte Tagung des Gerichtes erreichten, und wie die beiden Heidegger mit Erbitterung den Kampf austrugen.

Lediglich in Stichwortform seien die Daten festgehalten. In den Plädoyers, in Replik und Duplik vom 19. Februar 1761 stellte es sich heraus, dass die beiden Anwälte sich völlig widersprechende Behauptungen ihrer Klienten, des Zunftmeisters Hans Conrad und des Amtmannes Heinrich Heidegger, aufstellten. Darum ordnete das Stadtgericht auf Mittwoch, den 23. Februar eine zweite Verhandlung an, um die beiden Widersacher zu konfrontieren. Beide hielten aber an ihren Aussagen fest und bezichtigten sich gegenseitig der Unwahrheit in sozusagen allen Punkten, wobei der Zunftmeister sogar von seinem Gegner den Vorwurf entgegennehmen musste, er hätte vom Schooren einen Kachelofen bezogen, ohne ihn bis dato bezahlt zu haben!

Trotzdem die Einvernahmen ein zwiespältiges Licht hinterliessen, verfügte das Gericht — offensichtlich mit einem gewissen Unbehagen, den Sohn des grossen Bürgermeisters ins Unrecht versetzen zu müssen — : «Zunftmeister Heidegger wird von der Zahlung der an ihn gemachten Schuldforderung keineswegs liberiert», sollte er aber dem Richter «andere Rechtssätze vorbringen können, so sei ihm solches gestattet».

Von hier an gestaltete sich der Forderungsprozess Porzellan- und Fayencefabrik zum Fall Heidegger contra Heidegger. Am 22. März wurde deshalb der ganze Prozess nochmals mit allen Formalitäten aufgerollt. Der Verteidiger brachte vor, dass sein Klient die Höhe der an ihn gestellten Forderung nicht kenne. Sollte das Gericht auf seiner ausgesprochenen «Sentenz» beharren, so müsste er Einsichtnahme in «sämtliche Societäts- und Verkaufsrechnungen» verlangen.

Das Gericht kam seinem Ersuchen entgegen und ordnete an, dass dem Zunftmeister die letzte Bilanz der «Handlung» zur Einsicht vor-

gelegt werden solle. Dieser weigerte sich aber, das ihm ins Haus gebrachte Dossier auch nur zu öffnen und stellte durch seinen Anwalt Jakob Koller ein Revisionsbegehren. Seinem Gesuch wurde durch den Richter entsprochen, und am 29. März tagte das Gericht wiederum. Eingangs verwahrte sich Ratsprokurator Beyel im Namen der von ihm vertretenen Interessenten gegen die ungewohnte Trölperei des Zunftmeisters. Ratsprokurator Koller seinerseits begründete sein Revisionsbegehren damit, dass das Gericht auf «Qualität und Quantität» der von den Klägern vorgebrachten Forderung gar nicht eingetreten sei; nach Recht und Gewohnheit hätten wenigstens die vom Bürgermeister in bar eingebrochenen 1700 Gulden all die Jahre her verzinst werden müssen, wie auch anzunehmen sei, dass die andern Associés sich auf ihren Einlagen Zinse hätten gutschreiben lassen. Das gelte es nachzuweisen und auszurechnen, und darum verlange er für seinen Klienten nochmals die Jahresrechnungen der Gesellschaft seit ihrer Gründung zur Nachprüfung.

«Um im Falle zu sein, endlich darüber absprechen zu können», fällte das Gericht endgültig folgenden Spruch:

1. Das Urteil vom 22. März wird in allen Teilen bestätigt.
2. Das Gesuch Zunftmeister Heideggers um Einsichtnahme in sämtliche Bücher der Gesellschaft wird abgewiesen, hingegen soll ihm noch heute nachmittag die Final-Bilanz durch den Gerichtsweibel zur Kenntnisnahme ins Haus gebracht werden.
3. Sollte darauf gestützt und aus andern allgemeinen Gründen Zunftmeister Heidegger weitere Nova erbringen, so hat er diese bis zum kommenden Samstag, den 2. April dem Richter zu unterbreiten.

Da keine weiteren Gerichtsprotokolle gefunden werden konnten, dürfen wir annehmen, dass sich Hans Conrad Heidegger dem Spruch der Richter endlich unterzogen und die 4300 Gulden bezahlt hat. Den Ablauf der Dinge hielt dieser Beitrag nicht auf; den Verlust von rund 220000 Gulden hatten die verbliebenen Teilhaber abzuschreiben.

Wir verstehen, dass sie von der Sache bis zum Überdruss genug hatten und, wie es damals in solchen Fällen üblich war, mit der endgültigen Durchführung der Liquidation befreundete Ratsherren als Sachwalter beauftragten.

Der Kampf gegen die von Woche zu Woche anwachsende Überschuldung war aussichtslos. Salomon Gessner starb 1788, Martin Usteri und Direktor Adam Spengler 1790. Spengler, der wegen des

Verlustes seiner Frau und wegen seines einzigen, missratenen Sohnes Hans Jakob, den Pfarrer Hans Heinrich Wirz einen Vagabunden nennt und für dessen uneheliche Tochter seit dem Tode des Grossvaters niemand mehr sorgen wollte, war ein gebrochener Mann. So hatte die Gesellschaft ihre tragenden Stützen verloren.

Das weitere Schicksal des Unternehmens bis zur völligen Aufgabe jeglicher Fabrikation beschreibt S. Ducret in seinem bereits genannten zweibändigen Werk.